Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 496.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Anhalt-Köthen. Vom 6ten November 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung ist unterm 16ten Oktober d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung No. 457. publizirten Kartel-Konvention vom 31sten Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Aachen, den 6ten November 1818.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten November 1818.)

(No. 497.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Reuß-Plauen. Vom 6ten November 1818.

Zwischen der Krone Preußen und dem Fürstlich-Reuß-Plauenschen Gesammthause ist unterm 16ten Oktober d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung No. 457. publizirten Kartel-Konvention vom 31sten Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Aachen, den 6ten November 1818.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.